Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	
Bodendenkmalpflegerische Belange: Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen. **Art. 8 Abs. 1 DSchG:** Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. **Art. 8 Abs. 2 DSchG:** Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten. Mit freundlichen Grüßen i. V. Dr. Gregor Schlicksbier	Die in der Stellungnahme erwähnten Anmerkungen zu dem Umgang mit Bodendenkmälern werden unter den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgenommen. Auf die Einhaltung von Art.8 Abs.1 DSchG (Denkmalschutzgesetz) und Art.8 Abs.2 DSchG wird somit hingewiesen.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
Bayernwerk	
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Derzeit ist in Planung, dass die 20 kV Freileitung in den nächsten 3 Jahren abgebaut wird. Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer der Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Solange die 20 kV Freileitung bestand hat, weisen wir Sie darauf hin, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungsachse beträgt und bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Der Einsatz von Hebewerkzeugen, wie z. B. Turmdrehkran, Autokran oder Teleskoplader sowie von Betonpumpen und dgl. müssen unter Angabe der max. möglichen Gerätehöhe und des gewünschten Einsatzstandortes mit einer Höhe über NN anhand eines maßstabsgetreuen Lageplanes gesondert mit der Bayernwerk AG, 110-kV Freileitungen/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, E-Mail: BAG-FUB-HS@bayernwerk.de, abgestimmt werden.	Die Versorgungseinrichtungen befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Dennoch wird die bereits zeichnerisch im relevanten Bereich inclusive Schutzstreifen dargestellte 20 kV Leitung nun auch noch redaktionell als solche beschriftet. Durch den Abdruck des Schriftstücks in der Abwägung als Teil des Verfahrens, wird die Informationsweitergabe als ausreichend angesehen.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
Deutsche Telekom Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist. - auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. - dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern. Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: Im Einmündungsbereich der neuen Straße befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort, Fax: 0391-580213737, Email: planauskunft.sued@telekom.de, in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.	Die Eingegangenen Informationen werden an die ausführenden Stellen weitergegeben. Eine Notwendigkeit, beziehungsweise die Möglichkeit der Festsetzung im Bebauungsplan besteht nicht. - Eine Sicherstellung der ungehinderten und unentgeltlichen Nutzung der zukünftig gewidmeten Wege ist bereits mit dem Bebauungsplan verankert und kann somit gewährleistet werden. - Es sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Privatwege vorgesehen. - Auf die Notwendigkeit der Einhaltung von § 68 Abs.3 TKG (Telekommunikationsgesetz) wird unter Hinweisen aufmerksam gemacht - Durch dien Bebauungsplan ist die Lage der Verkehrswege festgeschrieben, eine Veränderung obliegt einem Bebauungsplanänderungsverfahren. - Der Hinweis, die Erschließungsträger betreffend wird an die ausführende Planung weitergegeben, kann aber keinen Bestandteil des Bebauungsplanes bilden. - Es wird im Verfahren nur der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrachtet. Die zur Zeit im Bestand vorhandenen oberirdischen Leitungen sind im Bebauungsplan ersichtlich. - Die grobe Abstimmung ist bereits erfolgt.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
Freiwillige Feuerwehr Stadt Amberg ☒ **Stellungnahme** Da die öffentliche Verkehrsfläche zugleich die einzige Feuerwehrzufahrt- und Aufstellfläche ist, ist es auch Sicht der Feuerwehr erforderlich, die Straße als Spielstraße auszuweisen, um ein zuparken zu verhindern. Am Ende der Straße (Wendeplatz) ist ein Überflurhydrant zu setzen, bzw. ein Unterflurhydrant so zu platzieren, dass dieser nicht mit einem Fahrzeug verstellt werden kann. Strobl, Stadtbrandrat Unterschrift, Dienstbezeichnung	Die Straße wurde als Verkehrsberuhigter Bereich geplant und entspricht somit der „Spielstraße“

Abschnitt 4 Verkehrsberuhigter Bereich		
12	Zeichen 325.1 Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs	Ge- oder Verbot 1.Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren. 2.Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden. 3.Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. 4.Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen. 5.Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
13	Zeichen 325.2 Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs	Erläuterung Beim Ausfahren ist § 10 zu beachten.

Vgl. Anlage 1 STVO (zu § 40 Absatz 6 und 7) Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen
Die Platzierung von Hydranten kann im Bebauungsplan über Festsetzungen nicht vorgenommen werden, der Hinweis wird jedoch an die Ausführende Planung weitergegeben.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
3.26 Immissionsschutz	
Immissionsschutz (Schallschutz) Die vorliegende Planung berücksichtigt die Immissionssituation durch die unmittelbar benachbarte Sportanlage. Die Festsetzungen unter Ziffer 10 werden als geeignet erachtet um die Voraussetzung für die Errichtung eines WA zu erfüllen. Altlasten Das Areal liegt im Bereich der im Jahre 1945 wegen der Nähe zur Leopoldkaserne stark bombardiert wurde. Es empfiehlt sich vor Baubeginn eine Freimessung auf Rückstände von Kampfmitteln durchzuführen. Huber	Immissionsschutz: Durch die gute Zusammenarbeit ist das Ergebnis auch aus städtebaulicher Sicht erfreulich. Altlasten: Anlage 4 Begründung Seite 7—Boden und unter Hinweisen Nummer 14 wird bereits auf die Problematik hingewiesen. Zur weiteren Verdeutlichung für die Bauherren wird die Empfehlung der Freimessung auf Rückstände von Kampfmitteln unter den Hinweisen Nummer 14 ergänzt.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
3.27 Abfallentsorgung	
Abfallwirtschaftliche Stellungnahme Grundstücksinteressenten sollten auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht werden, dass Mülltonnen/Gelbe Säcke für die Entleerung/Abholung an die Sammelplätze an der Einmündung zur Königsberger Straße (maximal 70 Meter für hintersten Anlieger) gebracht werden müssten. Die Königsberger Straße ist nicht durchgängig bis zur Rosenthalstraße befahrbar. Dies bedeutet, dass die Müllfahrzeuge entweder bei ausreichenden Platzverhältnissen an der Einmündung zur neuen Stichstraße wenden oder die Strecke bis zur Einmündung ausgehend von der Abzweigung Karlsbader Straße rückwärts befahren müssten. Da der Abschnitt der Königsberger Straße bis zum Sportplatz im Dezember 1971 gewidmet worden ist, wäre dies zulässig. Die Straßenplanung insbesondere die Parkplatzmarkierungen in diesem Bereich müssten dabei jedoch die Rangiererfordernisse der Müllfahrzeuge berücksichtigen. Amberg, den 24.06.2015 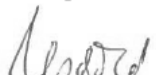 Uschold	Der Einwand der Informationsweitergabe an die zukünftigen Bauherren wurde unter Punkt 9. der Hinweise zum Bebauungsplan AM 123 „An der Königsberger Straße“ aufgenommen. Der Pfosten zum Gehweg muss im Zuge der Tiefbaumaßnahmen versetzt werden (Anlage 4 Seite 11 Punkt-Öffentliche Verkehrsflächen) um den Schwenkbereich für das Müllfahrzeug sicher zu stellen. Das Müllfahrzeug kann also am Ende der Königsbergerstraße mit einmaligem zurückstoßen wenden.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
3.28 Wasserrecht	
o.E./ siehe Anmerkung / siehe Anlage Auf die Stellungnahme vom 6.12.2013 zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren „Amberg 81 Bergsteig Mitte“ wird verwiesen. Untergeordnete Anbauten, welche als Flachdach auszubilden sind, sind bestenfalls ebenso mit einer Dachbegrünung zu versehen. **Stellungnahme zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren** **Amberg 81„Bergsteig Mitte“** **hier: Wasserwirtschaft und Gewässerschutz** Nach den wasserrechtlichen Planunterlagen von 1998 zur Erschließung des Gewerbegebiets „Franzosenäcker“ wurde das Einzugsgebiet der Entwässerung von der B85, KrAM 30, der Bahnlinie Nürnberg-Irrenlohe und den Straßen „Am Bergsteig“ in der Verlängerung zur Rosenthalstrasse begrenzt. Bei der Bemessung der Regenrückhaltebecken Franzosenäcker wurde die Erweiterungsfläche zwischen der Kirche zur Heiligen Familie und dem Sportplatz des Inter Bergsteig, d.h. der nun mit Änderungsentwurf des Bebauungsplan Amberg 81 „Bergsteig Mitte“ vom 18.09.2013 abgegrenzte kleinere Geltungsbereich des Baugebiet „Bergsteig Mitte“, in den wasserwirtschaftlichen Planungen bereits berücksichtigt und wird über die Regenrückhalteeinrichtungen „Franzosenäcker“ auf den FlStNrn. 500/5 und 504/7 Gemarkung Gärmersdorf erfolgen, indem das Regenwasser mittels Rohrleitungen gesammelt und über zwei Retensionsteiche (Erdbecken) gedrosselt dem Krumbach zugeführt wird. Das Schmutzwasser wird an den Krumbachsammler angeschlossen. Gleichwohl sind bei der Neuaufstellung des Bebauungsplan Amberg 113 „Bergsteig Mitte“ im Hinblick auf eine nachhaltige Wasserwirtschaft die Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB), Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB) auf einen möglichst geringen Neuversiegelungsgrad zu achten. Die Versiegelung von befestigten Flächen ist auf das unabweisbare Mindestmaß zu beschränken, um die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Flächen zu erhalten und den Regenabfluss von den Flächen zu minimieren. Bodenbeläge aus Rasenfugenpflaster, versickerungsfähigen Betondrainagesteinen, Rasengittersteinen, Spurenbefestigungen oder wassergebundene Decken bieten sich an. Das Versickern von unbelastetem Oberflächenwasser von Dächern ist auf privaten Flächen entsprechend der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei. Die hierzu ergangenen technischen Regeln (TRENGW) sind bei der Versickerung zu beachten. Das Niederschlagswasser von Dächern ohne Metallabdeckung, Pkw-Stellplätzen, Garageneinfahrten und Hofflächen oder von Rad- und Gehwegen ist im Allgemeinen gering bis mittelstark verschmutzt. Hierzu zählt auch Niederschlagswasser von Gebäuden, bei denen nur Gauben, Eingangsüberdachungen oder ähnliche Bauteile kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, solange deren Flächenanteil unter 50 m² der Gesamtdachfläche liegt. Durch Dachbegrünungen können zudem je nach Aufbau und Neigung des Daches zwischen 80-90 % des Niederschlagswasserabflusses reduziert werden. Dach- und Fassadenbegrünungen stellen darüber hinaus eine gute Kompensationsmöglichkeit für versiegelte Flächen dar. Regenwasser kann, auch von begrünten Dächern, gesammelt und mindestens zur Gartenbewässerung genutzt werden, empfohlen werden weitere Nutzungen wie WC-Spülung, Gartenteiche etc.	Der Neuversiegelungsgrad liegt bei der für Allgemeine Wohngebieten üblichen 40%, die Erschließung wurde zu den vorherigen Planungen in diesem Bereich auf ein Minimum reduziert. Unter 9.6 der textlichen Festsetzungen ist der Grundsatz der Vermeidung von Flächenversiegelung aufgenommen. Auf die Möglichkeit der Versickerung wird hingewiesen, ein Zwang wird wegen der kompakten Grundstückszuschnitte und der in Amberg wechselnden Untergrundverhältnisse als nicht zumutbar angesehen. Die Dachbegrünung auf den Haupthäusern ist zulässig, jedoch nicht bindend. Die Garagendächer sind nach den Festsetzungen (Punkt 5.1) zu begrünen. Die Fassadenbegrünung wird generell begrüßt, das wird auch unter den Hinweisen signalisiert. Die Möglichkeit der Brauchwassernutzung von Regenwasser wird unter den Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
5.1.2 Sachgebiet Grün ☒ **Stellungnahme** DIE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MUSS AUCH DIE STRASSENBEGLEITGRÜNFLÄCHEN UMFASSEN. IN DER LEGENDE KANN NICHT ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN, PRIVATEN UND STRASSENBEGLEITGRÜN UNTERSCHIEDEN WERDEN. ZUR PFLEGE DER ÖFFENTLICHEN BEPFLANZUNG DES LÄRMSCHUTZWALLS BESTEHT KEINE ZUFAHRT. AMBERG, 23.7.15 Ort, Datum Unterschrift, Dienstbezeichnung	Die Straßenbegrenzungslinie sowie die Farbgebung der privaten Grünfläche wurde entsprechend redaktionell geändert. Der 0,5 Meter breite Öffentliche Streifen des Lärmschutzwalles dient lediglich der Sicherung der Eigentumsverhältnisse. Zu dessen Pflege werden Betretungsrechte durch das Liegenschaftsamt gesichert. Die Pflege des 0,5 Meter Breiten Streifens soll an die angrenzenden Eigentümer übergeben werden, eine Zufahrt zur Pflege ist daher nicht notwendig.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
5.2.2 Sachgebiet Bauordnung und Denkmalpflege	
☒ **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen** Die verkürzte Stauraumtiefe von nur 2,00 m bei nur 6,00 m Garagentiefe wird aus Sicht des Bauordnungsamtes als zu gering beurteilt, da die schmale Stichstraße im Gegensatz zur alten Planung keinerlei Parkmöglichkeit bietet und der bereits vorhandene öffentliche Parkplatz an der Königsberger Straße für Besucher, Handwerker, Zulieferer etc. der Parzellen 3-4-5-6 zu weit entfernt liegt. Es wird daher empfohlen, die nach der Garagenverordnung § 2 geforderte Mindestlänge von 3,00 m vorzugeben. Amberg, 10.07.2015 Ort, Datum Unterschrift, Dienstbezeichnung	§2 Abs.1 GaragenVO Bayern (Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. ²Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.) Der Empfehlung des Sachgebiet Bauordnung und Denkmalpflege wird aus folgenden Gründen nicht nachgekommen: Als Garagen Mindestgröße sind 5 Meter vorgesehen, die Einhaltung der GaragenVO Bayern wäre theoretisch nach dem Bebauungsplan im Bereich der Parzellen 6-8 möglich, da die Garagen jedoch natürlich auch zu Teilen im Bereich der Bauparzelle liegen können, falls eine tiefere Garage durch den Bauherrn gewünscht ist. Eine Verschiebung der Gebäude nach Osten ist auf Grund der Begebenheiten vor Ort leider nicht Möglich. Auch wurde im Bereich der Parzellen 6-8 durch die zulässige Garagenbreite von 7 Meter von einer verbesserten Sicht ausgegangen. Eine Verschiebung der Garagen in den Parzellen 1-4 in den rückwärtigen Raum ist aus Schallschutzgründen nicht sinnvoll, die Garagen sollen als Schutz für die im Westen anschließenden Gartenbereiche dienen. Auch aus der städtebaulichen Sicht ist ein weiteres abrücken von der Straße nicht sinnvoll, da der Eindruck des geschlossenen, kompakten Straßenraums erhalten bleiben soll. Die Möglichkeit zur Befreiung wird von Seiten der Stadtplanung befürwortet, da in den Festsetzungen zur Einfriedung auf die Pflanzung von Hecken im Bereich der Einfahrten verzichtet werden muss um die Sichtbeziehungen zu ermöglichen und die Verkehrsbelastung äußerst gering ist. Eine Verschiebung des Garagenfensters weiter zur Straße hin wird von Seiten der Stadtplanung im gesamten Geltungsbereich abgelehnt.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
Stadtverband für Sport ☒ **Stellungnahme** Auf die Lärmimmission des SV Inter Bergsteig wurde bei Intervallen des Trainings- und Spielbetriebs Berechnet. Zusätzl. sollte beachtet werden, dass evtl. Feierlichkeiten des Vereins auf seinem Gelände Lärm verursachen könnte. Stadtverband für Sport -Geschäftsstelle- Zeughausstr. 1a 92224 Amberg Amberg, 19.6.15 Ort, Datum , Geschäftsführer Unterschrift, Dienstbezeichnung	Bei Feierlichkeiten des Vereins sind die gesetzlichen Lärmpegel einzuhalten. Eine Ausnahme für den SV Inter Bergsteig ist, auch zum Schutz der bereits vorhandenen Bebauung nicht vorgesehen. Es gelten jedoch auch keine strengeren Regelungen zum Schutz der neuen Bebauung.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
Stadtwerke Amberg ☒ **Stellungnahme** Strom: Bei den geplanten Baumstandorten ist das „Merkblatt über Baumstandorte und Versorgungsanlagen“ zu beachten. Als Anmerkung ist noch festzustellen, dass die geplante Straßenbreite nach den zu verlegenden Ver- und Entsorgungsanlagen auszulegen ist. Die Stromversorgung erfolgt über Kabelverteiler. Es ist je Bauplatz (4) ein Kabelverteiler nötig. Wir bitten Sie dieses bei den Planungen der öffentlichen Flächen zu berücksichtigen. Fernwärme: Keine Anmerkung. Gas/Wasser: Das geplante Baugebiet kann mit Wasser und Gas versorgt werden. Entsprechende Anschlussleitungen wurden im Jahr 2006 beim Ausbau der Königsberger Straße bereits in das geplante Baugebiet verlegt. **Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH** **Netze & Erzeugung** Amberg, 22.06.2015/Solter ppa. Josef Siegert - Technischer Leiter -	Strom: Aus das Merkblatt über Baumstandorte und Versorgungsanlagen wird unter den Hinweisen zum Bebauungsplan aufmerksam gemacht. Der Hinweis über die Kabelverteiler wird an das Tiefbauamt weiter gegeben. Gas/Wasser: die Unterlagen liegen dem Bauamt vor.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
Vermessungsamt Amberg Sehr geehrte Damen und Herren, aus der fachlichen Sicht des Vermessungsamts Amberg ergeben sich gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände. Da georeferenzierte Lagebezeichnungen für Wirtschaft, Rettungs- und Zustellungsdienste sowie die öffentliche Verwaltung von großer Bedeutung sind, bitte ich die Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern frühzeitig, möglichst bis zur Rechtskraft des Plans, anzustreben. Hinweisen möchte ich darauf, dass in der Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs irrtümlich zwei falsche Flurstücksnummern angegeben sind. Bei den Flurstücksnummern 2014/84 (Teilfläche) und 2014/119 (Teilfläche) handelt es sich nach aktuellem Katasterstand um die Flurstücke 2024/84, bzw. 2024/123. Mit freundlichen Grüßen Baumer Vermessungsoberrat	Die Festlegung der Straßenbezeichnungen und Hausnummern wird frühzeitig angestrebt. Die Flurstücksnummern wurden im Rahmen einer redaktionellen Änderung im Bebauungsplan und in der Begründung korrigiert.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
Wasserwirtschaftsamt Weiden	
Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich weitestgehend den rechtskräftigen Bebauungsplans AM 81 “Bergsteig Mitte“, zwischen der Kirchenanlage „Heilige Familie“ und den Sportplätzen des SV Inter Bergsteig Amberg e.V.. Anlass für die Änderung ist nun eine bedarfsgerechtere Gestaltung der Parzellen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung keine Einwendungen. Allerdings möchten wir auf die Notwendigkeit einer geordneten Niederschlagswasserrückhaltung und Ableitung, wie auch bereits in der Begründung zum Bebauungsplan bemerkt wird, hinweisen. Falls bei versickerungsfähigem Untergrund unverschmutztes Niederschlagswasser auf den einzelnen Bauparzellen versickert wird, sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung mit den dazu ergangenen technischen Regeln zu beachten. Nachbargrundstücke dürfen hierbei nicht beeinträchtigt werden. Auf Grund der Lage im Umgriff des ehemaligen Kasernengeländes können Verunreinigungen des Untergrundes nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Sachverhalte ergeben, die auf Belastungen des Erdreiches hinweisen, ist die Stadt Amberg sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden umgehend zu informieren. Mit freundlichen Grüßen gez. Dr. Weiß	Niederschlagswasserrückhaltung und Ableitung: Der Sachverhalt ist dem Baureferat bekannt und wird dementsprechend in Zusammenarbeit abgehandelt Versickerung von nicht verschmutztem Regenwasser: Die Möglichkeit zur Versickerung wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens unter Hinweisen (Punkt10) aufgenommen, ebenso die Einhaltung der genannten Richtlinie und deren technische Regeln. Verunreinigungen im Untergrund: Die Verunreinigungen werden ebenfalls unter Hinweisen (Punkt 14) angesprochen und wurden durch den Einwand von Amt 3.26 und dem des Wasserwirtschaftamtes ergänzt.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
SV Inter Bergsteig	
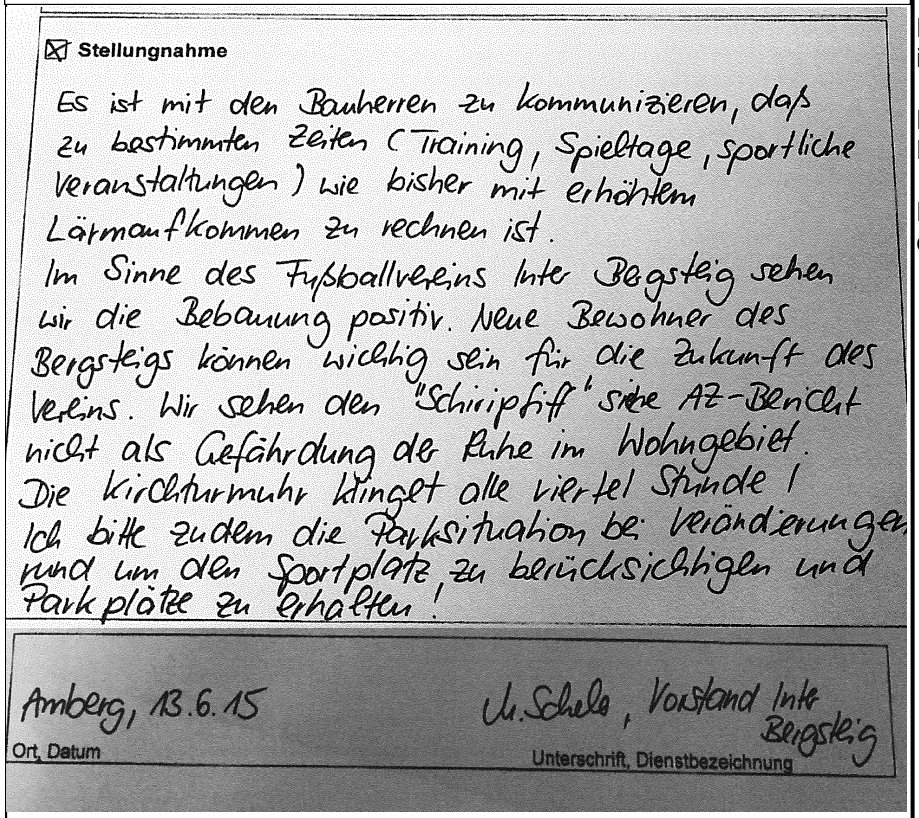	Das Thema Lärm wurde in der Begründung abgehandelt und spiegelt sich unter anderem in der kompakten Bauweise wieder. Die positive Betrachtung der neuen Bebauung und deren zukünftigen Bewohner teilt das Referat für Stadtentwicklung und Bauen. Es kann leider nur die Parkplatzsituation in Geltungsbereich des Bebauungsplanes behandelt werden. Hier findet keine Reduzierung von vorhandenen Stellplätzen statt.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
Keine Äußerung beziehungsweise keine Einwände erfolgten von folgenden Trägern öffentlicher Belange: • Stadtheimatpflegerin (Frau Wolters) • Katholisches Stadtdekanat • PLEDOC • Polizeiinspektion Amberg • Sachgebiet 3.22 Straßenverkehrsrecht • Sachgebiet 3.29 Naturschutz • Referat 6 - Referat für Kultur, Sport und Schulen • Sachgebiet 5.2.1 - Baurecht, Beitrags- und Wohnungswesen • Amt 5.3 - Hochbauamt • Amt 5.4 - Tiefbauamt Keine Rückmeldung erfolgte von folgenden Trägern öffentlicher Belange: • Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten • Bayernwerk AG • Bund Naturschutz e.V., Ortsgruppe Amberg-Kümmersbruck • Deutsche Post Bauen GmbH • Referat 4 - Referat für Jugend, Senioren und Soziales • Referat 2 - Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten	